

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 10/14 S

L 23 SO 10/14 NZB (LSG Berlin-Brandenburg)
S 7 SO 66/13 (SG Frankfurt/Oder)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Barnim,
Am Markt 1, 16225 Eberswalde,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. April 2014 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß** und **S i e f e r t**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 3. März 2014 - L 23 SO 10/14 NZB -
wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im bezeichneten Beschluss Prozesskostenhilfe zu bewilligen und
einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg hat die "Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung in einem Schreiben des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) vom 10.12.2013 als unzulässig verworfen" (*Beschluss vom 3.3.2014*). Gegen die "Nichtzulassung der Revision" hat der Kläger beim LSG mit Schreiben vom 15.3.2014 Beschwerde eingelegt, die das LSG an das Bundessozialgericht weitergeleitet hat; außerdem hat er beantragt, ihm Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts für dieses Verfahren zu bewilligen.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist bereits nicht statthaft. Entscheidungen eines LSG, eine Berufung gegen Endentscheidungen des Sozialgerichts nicht zuzulassen, sind (ausnahmslos) nicht mit der Beschwerde anfechtbar (§ 177 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger kann auch nicht im Wege einer Nichtzulassungsbeschwerde mit Erfolg geltend machen, das LSG habe zu Unrecht die Revision gegen seinen Beschluss nicht zugelassen, weil eine Revision nur gegen Urteile des LSG oder diesen ausdrücklich gleichstehende Beschlüsse eingelegt werden kann (vgl § 160 Abs 1 SGG). So verhält es sich auch hier, und zwar unabhängig davon, dass eine anfechtbare Entscheidung des SG überhaupt nicht vorliegt.
- 3 Dem Kläger steht deshalb auch PKH nicht zu; denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 SGG, § 114 Zivilprozessordnung). Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

